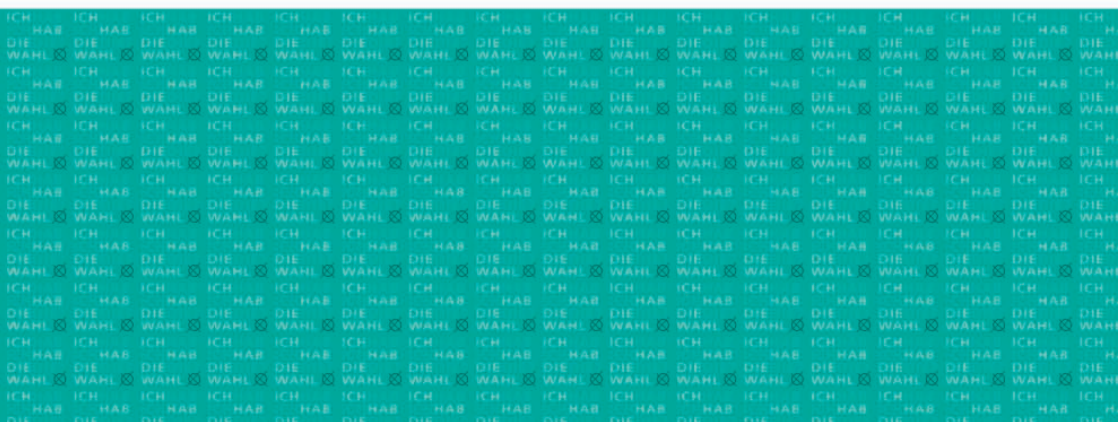




# Wählen und gewählt werden

Landtagswahlen im Land Brandenburg

**WAHLEN 2009**



**Brandenburgische  
Landeszentrale für  
politische Bildung**

# **Wählen und gewählt werden**

Landtagswahlen im Land Brandenburg

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

**[www.politische-bildung-brandenburg.de/landtagswahlen](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/landtagswahlen)**

## **Vorwort**

Am 27. September 2009 wählen die Brandenburger einen neuen Landtag. Viele junge Wahlberechtigte werden zum ersten Mal ihre Stimme abgeben. In der demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht, Volksvertretungen zu wählen, das wichtigste politische Recht. Der junge Wähler – aber nicht nur dieser – hat deshalb Anspruch auf Antworten auf die vielen Fragen, die mit der Wahrnehmung dieses Grundrechts verbunden sind.

Anhand der Anfragen, die beim Landeswahlleiter und in der Landeszentrale für politische Bildung immer wieder eingehen, will diese Schrift über die vielen Probleme informieren, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Landtagswahl, der Sicherung ihres Ablaufs nach den rechtsstaatlichen Prinzipien allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahlen und der Umsetzung der Wahlergebnisse in Abgeordnetensitze entstehen. Im Mittelpunkt des Textes steht deshalb der praktische Verlauf der Wahlhandlung. Aber auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden behandelt. Ferner beschreibt die Broschüre die Stellung des neu zu wählenden Landtags und die Rolle der Parteien. Insofern versteht sich diese Publikation als ein Helfer im Umgang mit Grundfragen unserer rechtsstaatlichen Ordnung auch nach der Landtagswahl.

Um dem Leser den Umgang mit den Texten zu erleichtern, haben sich die Autoren für die Form von „Frage und Antwort“ entschieden. Das Sachregister hilft bei der Suche nach bestimmten Themen.

# **1. Welche Stellung hat der Landtag innerhalb der staatlichen Ordnung?**

Wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ist der Staatsaufbau des Landes Brandenburg nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung organisiert. Die gesetzgebende Gewalt (Legislative), die vollziehende Gewalt (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) handeln unabhängig voneinander. Die Gesetzgebungsgewalt wird in aller Regel vom Landtag wahrgenommen. Das in der Landesverfassung vorgesehene Gesetzgebungsverfahren durch Volksentscheid bildet in der Praxis die Ausnahme. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Landesregierung, der Verwaltungsbehörden und der kommunalen Selbstverwaltungsorgane. Die Rechtsprechung ist unabhängigen Richtern anvertraut. Durch Verfassungsregelungen werden die einzelnen Gewalten in ein System gegenseitiger Abhängigkeiten und Hemmungen gebracht. Vielfach sind Mitwirkungs- und Kontrollrechte zwischen den Gewalten vorgesehen.

Die Aufgaben der drei Elemente der Gewaltenteilung und ihre Beziehungen zueinander sind in der Verfassung des Landes Brandenburg geregelt. Eine zentrale Funktion in diesem System kommt dem Landtag zu. Er wird deshalb – anders als Exekutive und Judikative – vom Volk gewählt.

# **2. Welche Aufgaben hat der Landtag?**

## **Gesetzgebung**

Die wichtigste Aufgabe des Landtags ist die Gesetzgebung. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt, dass die Gesetzgebungszuständigkeit grundsätzlich bei den Ländern liegt. Allerdings behält es die Regelung bestimmter Sachgebiete dem Bund vor. So obliegen die auswärtigen Angelegenheiten, die Verteidigung, das Währungswesen oder der Luft- und Eisenbahnverkehr u. a. nicht dem Landtag, sondern der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. In Bereichen der so genannten konkurrierenden Gesetzgebung – z. B. im Recht der Wirtschaft, dem Flüchtlingswesen oder der öffentlichen Fürsorge – steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu. Wenn er davon aber nicht Gebrauch macht, können Gesetze auf Landesebene erlassen werden.

## **Wahl des Ministerpräsidenten**

Eine weitere wichtige Aufgabe des Landtags ist es, den Ministerpräsidenten zu wählen. Dies geschieht jeweils innerhalb von drei Monaten nach jeder

Landtagswahl. Auch innerhalb einer Wahlperiode kann der Landtag mittels konstruktiven Misstrauensvotums den Ministerpräsidenten absetzen, indem er einen neuen wählt.

### **Kontrolle der Regierung**

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Auch die Minister tragen für ihre Geschäftsbereiche die Verantwortung gegenüber dem Landtag. Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Diese Unterrichtspflicht erstreckt sich auch auf grundsätzliche Gegenstände der Mitwirkung im Bundesrat, der Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Bundesländern, anderen Staaten und der Europäischen Union. Die Abgeordneten haben das Recht, Fragen an die Landesregierung zu stellen. Die Geschäftsordnung des Landtages enthält dafür ein umfassendes Instrumentarium: Große Anfrage, Kleine Anfrage, Fragestunde und Aktuelle Stunde. Die Landesregierung ist verpflichtet, Fragen von Landtagsabgeordneten unverzüglich nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Die Abgeordneten haben das Recht auf Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte – auch aus Dateien – zu erteilen sowie Akten und andere amtliche Unterlagen vorzulegen. Der Landtag kann Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen einsetzen.

Untersuchungsausschüsse dienen vorwiegend der parlamentarischen Kontrolle der Regierung; sie sollen die Verantwortung für Missstände aufdecken. Dafür haben sie umfassende Rechte (Beweiserhebung, Akteneinsicht, Vernehmungen, Befragungen und Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen usw.). Enquete-Kommissionen dienen der eigenständigen Informationsgewinnung des Landtages zu komplexen Sachverhalten. In ihre Arbeit werden deshalb in der Regel unabhängige Experten einbezogen.

### **Haushaltsplan**

Der Landtag beschließt per Gesetz den Haushaltsplan des Landes. Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes legt der Finanzminister vor dem Landtag nach jedem Haushaltsjahr Rechenschaft ab. Der Landtag wählt die Mitglieder des Landesrechnungshofs, der die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes prüft.

## **Wahl der Richter**

Aus dem Landtag kommen zwei Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses. Dieser wählt die Präsidenten der oberen Landesgerichte und entscheidet über die weiteren Berufungen in ein Richteramt. Die Richter des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag direkt gewählt.

## **3. Welche Rolle spielen die Parteien?**

Die Gesetzgebungsgewalt wird in aller Regel vom Landtag wahrgenommen. Das in der Landesverfassung vorgesehene Gesetzgebungsverfahren durch Volksentscheid bildet in der Praxis die Ausnahme. Das Volk übt die Staatsgewalt nicht direkt aus, sondern überträgt diese Aufgabe durch Wahlen seinen Repräsentanten, den Abgeordneten. Diese treffen im Auftrag der Wähler die grundsätzlichen politischen Entscheidungen. Das Recht, Volksvertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Organe der kommunalen Selbstverwaltung zu wählen, gehört deshalb zu den elementaren politischen Gestaltungsrechten der Bürger.

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Wählerwillens in politische Beschlüsse spielen die Parteien. Diese sammeln politisch Gleichgesinnte und formulieren politische Programme, die bestimmte Vorstellungen und Interessen zusammenfassen und Lösungen für Probleme präsentieren. Die Parteien bieten den Wählern ein politisches Führungspersonal zur Auswahl an.

Eine realistische Chance, in den Landtag gewählt zu werden, haben in der Regel Kandidaten, die von einer Partei aufgestellt worden sind. Wer sich über den eigentlichen Wahlakt hinaus politisch engagieren will, kann dies über die Mitarbeit in einer Partei tun. Nach dem Grundgesetz steht es jedem Bürger frei, eine Partei zu gründen. Ihr Aufbau muss demokratischen Grundsätzen entsprechen, und sie muss ihre Finanzierung offen legen. Wegen ihrer erheblichen Bedeutung für das Funktionieren der Demokratie hebt das Grundgesetz die Parteien gegenüber anderen Organisationen oder Interessenvertretungen hervor und gibt ihnen den Status verfassungsrechtlicher Institutionen. Die Demokratie in Deutschland wird deshalb als Parteiendemokratie bezeichnet.

Mit seiner Zweitstimme entscheidet der Wähler darüber, welche Parteien im Landtag vertreten sind. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten, die gleichen Parteien angehören, bilden Fraktionen. Wenngleich die Landesverfassung bestimmt, dass Abgeordnete als Vertreter des Volkes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind und ein Fraktionszwang unzulässig ist, vollzieht sich über die Fraktionen die politische Meinungsbildung der Abge-

ordneten. Politischen Einfluss kann der einzelne Abgeordnete praktisch nur über die Fraktion ausüben.

Die stärkste Fraktion bildet in aller Regel allein oder mit anderen Fraktionen in einer Koalition die Regierung. Dieses Prinzip birgt allerdings eine Gefahr: Da die Parlamentsmehrheit und zugleich die Regierung von einer einzelnen Partei bzw. einer Koalition gestellt wird, droht die Kontrollfunktion des Landtags gegenüber der Regierung Schaden zu nehmen. Nur eine starke Opposition kann verhindern, dass die Parlamentsmehrheit ihre Macht in Parlament und Regierung missbraucht. Unsere Landesverfassung bestimmt deshalb ausdrücklich, dass die Opposition ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie ist und das Recht auf Chancengleichheit hat.

#### **4. Durch welche Prinzipien sind die Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet?**

Die Volksvertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.

#### **5. Was bedeuten diese Grundsätze?**

##### **Allgemeine Wahlen**

Von einer allgemeinen Wahl sprechen wir, wenn sie von jedem Bürger ohne Ansehen seines Standes, seines Vermögens, seines Steueraufkommens, seines Geschlechts, seiner Volkszugehörigkeit, seiner Schulbildung oder seiner politischen Überzeugung ausgeübt werden kann und kein Wähler unberechtigt von der Wahl ausgeschlossen wird. Kein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit ist die Begrenzung des Wahlrechts auf ein bestimmtes Mindestalter und auf die im Wahlgebiet Wohnenden oder der Ausschluss von Menschen, die entmündigt oder wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind.

##### **Unmittelbare Wahlen**

Dieses Prinzip betrifft zwei Aspekte: Zum einen schließt es aus, dass der Wähler seine Stimme nicht direkt einem Kandidaten oder einer Partei gibt, sondern einer Zwischeninstanz (wie den Wahlmännern in den USA). Zum anderen verbietet es, dass Stellvertreter die Wahlhandlung vornehmen. Jeder Wahlberechtigte muss selbst seine Stimme im Wahllokal abgeben; eine Ausnahme bildet die Briefwahl.



### **Freie Wahlen**

Keinerlei Druck – wie Verbote, Sanktionen oder Diskriminierungen – darf auf den Wähler ausgeübt werden, um ihn zur Teilnahme an der Wahl oder zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei zu veranlassen. Das Wahlgesetz verbietet deshalb für die Zeit der Wahl in und an den Gebäuden, in denen die Wahl stattfindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung.

### **Gleiche Wahlen**

Gleichheit der Wahl bedeutet, dass jeder Wähler über die gleiche Anzahl von Stimmen verfügt, die den gleichen Zähl- und Erfolgswert haben. Zum Grundsatz der Gleichheit gehört auch die Chancengleichheit der Parteien. Ihre Wahlwerbung muss frei sein und darf nur an allgemein gültige Ordnungsvorschriften gebunden sein.

### **Geheime Wahlen**

Jeder Wähler muss seine Stimme so abgeben können, dass niemand nachprüfen kann, wie er sich entscheidet oder entschieden hat. Er muss also bei der Stimmabgabe unbeobachtet sein. Die Wahlvorstände haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Es darf auch keine nachträgliche Kontrolle des Stimmverhaltens, etwa durch gekennzeichnete Stimmzettel oder einen Zwang zur Offenbarung, möglich sein. Die Entscheidung darüber, ob er seine Stimme offen oder geheim abgibt, darf nicht dem Wähler überlassen sein. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, die Wahlhandlung selbständig auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Das demokratische Recht, durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen Einfluss auf die Politik auszuüben, ist keineswegs selbstverständlich, sondern das Ergebnis langer und schwerer politischer Auseinandersetzungen.

## **6. Welchen Einschränkungen war das Wahlrecht in der Vergangenheit ausgesetzt?**

Freie Wahlen gehörten seit dem 19. Jahrhundert zu den Hauptforderungen von Demokraten aller politischen Richtungen. Dieses Verlangen wurde in Deutschland von den Fürsten lange Zeit zurückgewiesen. Rudimente des ständischen Systems, wonach die einzelnen sozialen Gruppierungen ihre separaten Vertretungen – die „Landstände“ – besaßen, hielten sich bis nach dem Ersten Weltkrieg.



Ende des 19. Jahrhunderts war das Wahlrecht zwar in Deutschland, seinen einzelnen Territorien und den benachbarten Staaten gesetzlich festgelegt. Doch war es in Deutschland bis zur Novemberrevolution 1918, in vielen Nachbarländern noch weit länger vielfältigen Einschränkungen unterworfen:

- Das Stimmrecht für Frauen wurde in Deutschland erst bei den Wahlen zur Nationalversammlung im Januar 1919 durchgesetzt und in der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 konstituiert. Viele andere Länder (Frankreich, Italien, Belgien, Griechenland) führten es erst nach dem 2. Weltkrieg ein, die Schweiz (auf Bundesebene) 1971 und Portugal sogar erst 1974.
- Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es in vielen Ländern Klassenwahlrechte, wonach die Stimmen unterschiedlicher Kurien, die nach Einkommensklassen oder Berufsständen gebildet wurden, eine unterschiedliche Wertigkeit hatten. Das berühmte preußische Dreiklassenwahlrecht teilte die Wähler in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte ein. Jede dieser drei Abteilungen wählte die gleiche Zahl von Wahlmännern. Da aber der ersten Abteilung mit den höchsten Steuerbeträgen sehr viel weniger Urwähler angehörten als den beiden anderen, besonders der am niedrigsten besteuerten dritten Abteilung, hatten die einzelnen Stimmen sehr unterschiedliche Erfolgswerte. So betrug bei den Wahlen 1888 der Wert einer Stimme aus der ersten Abteilung das achtzehnfache einer aus der dritten Abteilung. Solche Klassenwahlrechte gab es nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen Ländern. In Österreich wurde 1896 sogar ein Fünfklassenwahlrecht eingeführt. In Bremen gab es gar ein Achtklassenwahlrecht.
- In einigen Ländern, z. B. in Bayern, waren diejenigen, die mit keiner direkten Steuer veranlagt waren, gänzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auch in Österreich wurden bis 1896 Personen, die nicht mindestens einen Gulden direkte Steuern bezahlten, nicht in die Wählerlisten aufgenommen. In England durften bis ins 20. Jahrhundert hinein nur Haushaltsvorstände an den Unterhauswahlen teilnehmen.
- Selbst liberale Wahlgesetze enthielten eine relativ hohe Altersgrenze für die Wahrnehmung des Wahlrechts. Im Allgemeinen lag sie bei 25 Jahren. In Deutschland wurde sie 1919 auf 20 Jahre gesenkt. Das Grundgesetz legte anfänglich ein Mindestwahlalter von 21 Jahren fest; erst 1970 wurde es auf 18 Jahre herabgesetzt.
- Auch ein langfristiger Besitz der Staatsangehörigkeit war meist vorgeschrieben.

- In Preußen und vielen anderen Ländern galt das Prinzip der unmittelbaren Wahl noch nicht. Die Wahlentscheidung erfolgte indirekt über Wahlmänner.
- In etlichen Ländern, z. B. in Preußen wurde nicht geheim gewählt. Der Wähler musste den Wahlmann, für den er sich entschieden hatte, öffentlich laut nennen. Jeder Gutsinspektor, jeder Werkmeister war so darüber informiert, für wen „seine“ Arbeiter gestimmt hatten. Ebenso öffentlich wählten dann die Wahlmänner die Abgeordneten.

Weil das preußische Wahlrecht zu den rückständigsten gehörte, war das Ringen um demokratische Rechte in Brandenburg und den anderen preußischen Provinzen vor allem mit dem Verlangen nach allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen verbunden, zumal diese Prinzipien – bis auf das Frauenwahlrecht – seit 1871 bei den Wahlen zum deutschen Reichstag bereits galten. Große Demonstrationen für dieses Ziel fanden z. B. in Frankfurt (Oder), Brandenburg a. d. Havel und Nowawes statt. Teilergebnisse erzielte die demokratische Bewegung 1903 und 1913. In diesen Jahren wurden die Einführung von Wahlkabinen und die Beschaffenheit von Wahlurnen rechtlich geregelt.

Den Durchbruch für ein demokratisches Wahlrecht – auch für Frauen – brachte die Novemberrevolution 1918. Die Verordnung zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 bestimmte: „Die Mitglieder der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“ Die Weimarer Verfassung erklärte diese Prinzipien als fortan verbindlich für alle Wahlen sowohl zum Reichstag als auch zu den Ländervertretungen. Darüber hinaus führte diese Verfassung Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksentscheide als Mittel demokratischer Willensbekundungen der Wähler ein.

### **Gab es freie Wahlen während der NS-Diktatur?**

Zu einer Perversion demokratischer Willensbekundungen verkümmerte das Wahlrecht in der Zeit des Nationalsozialismus. Nach der nationalsozialistischen Staatsauffassung vereinigte der Führer in seiner Person alle hoheitliche Gewalt. Von der umfassenden und totalen Führergewalt leitete sich alle öffentliche Gewalt ab. Wahlen hatten in diesem System allenfalls die Funktion, den Führerwillen durch ein dekoratives Bekenntnis der Bevölkerung zu stabilisieren. Ein Verfassungsrechtslehrbuch jener Zeit unterstreicht diese Auffassung: „Dass sich der Volkswille im Führer verkörpert, schließt nicht aus,

dass der Führer die lebenden Volksangehörigen zur Abstimmung über eine bestimmte Frage aufruft. Durch diese ‚Volksbefragung‘ gibt der Führer die Entscheidung allerdings nicht an das abstimmende Volk ab. Der Sinn der Abstimmung ist nicht, dass ... das Ergebnis der Abstimmung an die Stelle des Führerwillens tritt. Die Abstimmung hat vielmehr den Sinn, das gesamte lebende Volk für ein vom Führer aufgestelltes politisches Ziel aufzurufen und einzusetzen.“ Ganz auf dieses Ziel waren die Volksbefragungen – z. B. die über den Völkerbundaustritt vom November 1933 – ausgerichtet. Und auch in seiner Verordnung vom 7. März 1936 begründete Adolf Hitler die Auflösung und Neuwahl des Reichtages lediglich mit „der Absicht, dem deutschen Volk Gelegenheit zu geben, der ... dreijährigen Politik der Wiederherstellung der nationalen Ehre und Souveränität des Reiches ... seine feierliche Zustimmung erteilen zu können“. Eine Auswahl zwischen verschiedenen Parteien war ohnehin nicht möglich, da seit Juli 1934 die NSDAP die einzige zugelassene Partei war. Juden war das Wahlrecht entzogen. Wer der Wahl fernblieb, machte sich bereits verdächtig.

### **Welchen Charakter hatten Wahlen in der DDR?**

Die Erwartungen, dass bald nach Ende der NS-Diktatur rechtsstaatliche Verhältnisse mit demokratischen Wahlen einkehren würden, erfüllten sich in der sowjetischen Besatzungszone nicht. Im Herbst 1946 fanden Wahlen zu den Kommunalvertretungen und zum Landtag statt. Diese wurden zwar nach demokratischen Formalien abgehalten, doch griff die sowjetische Besatzungsmacht vielfach in die Wahlvorbereitung zugunsten der SED ein. Die bürgerlichen Parteien CDU und LDPD waren massiven Behinderungen ausgesetzt. Die Palette erstreckte sich von Benachteiligungen bei der Papierzuteilung für Wahlplakate bis zur Verhaftung von Kandidaten. Als abzusehen war, dass bei künftigen freien Wahlen die SED keine Mehrheit gewinnen würde, verbot die sowjetische Militäradministration kurzerhand die im Herbst 1948 fälligen Kommunalwahlen. Auch die im Herbst 1949 anstehenden Landtagswahlen durften nicht stattfinden.

Die überfälligen Wahlen wurden endlich zum 15. Oktober 1950 angekündigt. Angesichts der Welle von Verhaftungen und Terrorprozessen in den Monaten nach der Gründung der DDR, die auch viele Opfer in Brandenburg forderte, musste die SED befürchten, in freien Wahlen zu unterliegen. Dieser Niederlage sollte eine Einheitsliste vorbeugen, bei der die Wähler nicht mehr zwischen verschiedenen Kandidaten auswählen konnten. Erste Erfahrungen mit dieser Methode hatte man schon bei den Wahlen zum „Dritten Deutschen Volkskongress“ in der sowjetischen Besatzungszone am 15./16. Mai

1949 gesammelt. Auch hier hatte dem Wähler nur eine einheitliche Liste aller Kandidaten vorgelegen. Das Wahlergebnis wurde demagogisch gesteuert, indem die Wahl unmittelbar mit der Frage verknüpft wurde, ob der Wähler die Einheit Deutschlands und einen gerechten Frieden wolle. Darüber hinaus waren die Wahlen verbunden mit massiver Einschüchterung politischer Gegner und der Manipulation der Wahlergebnisse, indem man Stimm Enthaltungen als Ja-Stimmen deutete.

Nunmehr erschienen in der Presse gesteuerte Forderungen von Betriebsbelegschaften nach erneuten Einheitslisten. Obwohl mit Gefahr für Leib und Leben verbunden, entfaltete sich dagegen eine starke Opposition. An vielen Wänden war die Chiffre „F“ für „freie Wahlen“ zu sehen. Verhaftungen und Hunderte von Schauprozessen mit harten Urteilen – darunter zweimal lebenslängliches Zuchthaus, 115 Zuchthausstrafen von insgesamt 594 Jahren, zweimal Gefängnis auf unbestimmte Zeit und 63 Gefängnisstrafen von insgesamt 115 Jahren und 3 Monaten – schufen ein Klima der Einschüchterung und brachen den Widerstand.

Diese Einheitslisten sicherten der SED ungefährdete Mehrheiten. Der Schlüssel der Verteilung der Abgeordnetensitze war schon vor der Wahl festgelegt worden. Neben den eigenen Stimmen konnte sich die SED auch auf die der ihr hörigen Massenorganisationen stützen, die ebenfalls Mandatsträger wurden. In der Volkskammer, dem DDR-Parlament, verfügten SED und Massenorganisationen zusammen über 55 % der Abgeordnetensitze, im Landtag Brandenburg sogar über 62 %. Ein ausgeklügeltes System sicherte Wahlergebnisse im Sinne der Machthaber. Zum Wahltag wurden Hausgemeinschaften und Betriebsbelegschaften veranlasst, in geschlossenen Zügen zum Wahllokal zu marschieren. Sie hatten sich vorher verpflichten müssen, gemeinsam und ohne Benutzung von Wahlkabinen, die in vielen Wahllokalen ohnehin nicht vorhanden waren, ihre Stimmen den Kandidaten der Nationalen Front zu geben. Wer spätestens mittags noch nicht zur Wahl erschienen war, wurde von „Schleppern“ aufgesucht. Beim Wahlakt wurde vom Wähler lediglich erwartet, die Listen mit den Namen der Kandidaten zu falten und in die Wahlurne zu stecken. Das Ausstreichen einzelner oder gar aller Kandidaten – die einzige Möglichkeit, gegen die Einheitsliste zu stimmen – erforderte angesichts der politischen Atmosphäre sehr viel Courage; unterstellte doch der Text des Wahlgesetzes jedem, der eine Gegenstimme abgab, er sei gegen den Frieden, die deutsche Einheit und bessere Lebensbedingungen.

Eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Kandidaten, selbst die ein Jahr vorher bei den Volkskongresswahlen noch zugebilligte Entscheidung

zwischen „Ja“ oder „Nein“, war nicht vorgesehen. Objektiven Wahlbeobachtern oder unliebsamen Pressevertretern konnte auf Grund des Wahlgesetzes das Betreten des Wahllokals verwehrt werden. Inzwischen ist auch für viele Orte die nachträgliche Manipulierung der Wahlergebnisse belegt. So verwundert es nicht, dass das offizielle Wahlergebnis lediglich 0,3 % (in Brandenburg 0,91 %) Gegenstimmen aufwies.

Der für das Jahr 1950 beschriebene repressive Charakter der Wahlen blieb zwar in den folgenden Jahren in dieser Form nicht bestehen, nach Einheitslisten wurde aber bis zum Zusammenbruch des sozialistischen Systems 1989/1990 gewählt. Nachdem sich in den achtziger Jahren Gruppen von Bürgerrechtlern gebildet hatten, erlangte deshalb das Verlangen nach demokratischen Wahlen einen immer höheren Stellenwert. Versteckte Kontrollmaßnahmen von Oppositionsgruppen wiesen massive Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen vom 7. Mai 1989 nach. Wenige Monate später brach das gesamte Herrschaftssystem der DDR zusammen. Die Volkskammerwahlen vom 18. März 1990 waren seit Jahrzehnten die ersten freien Wahlen in der DDR.

## **7. Wie oft finden Landtagswahlen im Land Brandenburg statt?**

Der Landtag wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dies ist im Artikel 62 der Landesverfassung geregelt. Die Wahlen finden frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

- 14.10.1990 1. Landtag
- 11.09.1994 2. Landtag\*
- 05.09.1999 3. Landtag
- 19.09.2004 4. Landtag
- 27.09.2009 5. Landtag

\* In dem von der Volkskammer der DDR 1990 beschlossenen Länderwahlgesetz war festgelegt worden, dass die Landtage auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Mit der Verfassung des Landes Brandenburg, die 1992 in Kraft trat, wurde die Wahlperiode auf fünf Jahre festgelegt. Diese Festlegung konnte jedoch erst nach Ablauf der Wahlperiode 1994 wirksam werden.

## **8. Welches Wahlsystem gilt bei der Landtagswahl?**

§1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetz lautet: „Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus achtundachtzig Abgeordneten. Vierundvierzig Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen und die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land abgegebenen Stimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“  
Damit sind bei der Landtagswahl zwei Wahlsysteme miteinander verbunden: das Mehrheits- und das Verhältniswahlsystem.

### **Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl)**

Im Wahlkreis ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Stimmen für die unterlegenen Kandidaten sind verloren, Minderheiten erhalten dadurch keine Vertretung.

### **Verhältniswahl**

Die Summe aller für eine Liste (Partei) abgegebenen Stimmen entscheidet über die Zahl der Abgeordneten einer Partei. Alle Stimmen kommen zur Geltung, sodass auch Kandidaten kleinerer Parteien Sitze im Landtag erringen können. Es müssen jedoch mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegeben gültigen Zweitstimmen erreicht werden. Diese Festlegung betrifft allerdings nicht die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereichten Landeslisten.

### **Wahlkreis**

Das Land ist durch das Landeswahlgesetz in 44 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie eine möglichst gleiche Bevölkerungszahl aufweisen. Jeder Abgeordnete soll eine ungefähr gleiche Zahl von Wählerinnen und Wählern vertreten. Ein Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden.

### **Landesliste**

Eine Landesliste ist eine Liste sämtlicher Kandidaten der jeweiligen Partei bzw. politischen Vereinigung.

## **9. Kann ich mit meiner Stimme bei einer Landtagswahl überhaupt etwas bewirken?**

Wählen heißt entscheiden und Demokratie gestalten.

Bei der Landtagswahl entscheidet die Mehrheit. Die Minderheit hat die Mehrheitsentscheidung anzuerkennen. Das Mehrheitsprinzip ist eine Kompromisslösung, die Entscheidung der Mehrheit muss nicht „richtig“ sein, aber es ist gewährleistet, dass Konflikte friedlich ausgetragen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Durch sinkende Wahlbeteiligung steigt zwar das Gewicht einer Stimme, aber weniger Wähler entscheiden über die Zusammensetzung des Landtags. Die Wahl ist die wichtigste Möglichkeit der Bürger auf die Landespolitik Einfluss zu nehmen.

## **10. Wo, wann und von wem werde ich von den wichtigsten Fakten zum Wahltag informiert?**

### **Wahlbekanntmachung**

Die folgenden Daten werden vom Landeswahlleiter im Amtsblatt veröffentlicht:

- Namen der Wahlleiter,
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Zugelassene Landeslisten und Wahlkreisbewerber,
- Endgültiges Ergebnis der Wahl mit Namen der Gewählten und der Listennachfolger.

Die Kreiswahlleiter und die Wahlbehörden veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in den für den Landtag oder die kreisfreie Stadt, das Amt oder die amtsfreie Gemeinde üblichen Formen, z. B. Amtsblättern, Aushängen oder Plakatanschlagen. So macht der Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der maßgeblichen Reihenfolge bis spätestens 27. Tag vor der Wahl und die Wahlbehörde spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale öffentlich bekannt. Wichtige Informationen veröffentlicht der Landeswahlleiter auch in seinem Internetangebot unter: [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de)

### **Wahlbenachrichtigung**

Alle Wahlberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über den Tag der Wahl und das Wahllokal, wo sie ihre Stimme abgeben können.



## **11. Wer ist wahlberechtigt?**

Das Recht zu wählen und gewählt zu werden ist in der Verfassung des Landes Brandenburg fixiert (Artikel 22). Aktives Wahlrecht ist das Recht zu wählen. Wahlberechtigt sind alle Bürger im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens einem Monat im Land ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausschluss vom Wahlrecht:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,

- die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
- die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

## **12. Wer ist wählbar?**

Passives Wahlrecht ist das Recht gewählt zu werden.

Wählbar sind alle Bürger im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Land ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ausschluss von der Wählbarkeit:

Nicht wählbar ist, wer

- nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

## **13. Wer kann Wahlvorschläge einreichen?**

Vorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen sowie Einzelbewerbern, die jedoch nur in einem Wahlkreis an-

treten können, eingereicht werden. Von ihnen darf nur jeweils eine Landesliste und pro Wahlkreis ein Kreiswahlvorschlag aufgestellt werden. Nach Bekanntgabe des Wahltermins fordert der Landeswahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Parteien und politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 88. Tag vor der Wahl dem Landeswahlleiter schriftlich anzeigen. Dabei sind einige Formalien zu beachten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Parteien und politische Vereinigungen gemeinsame Wahlvorschläge einbringen (Listenvereinigung). Spätestens am 44. Tag vor der Wahl entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, bei Landeslisten der Landeswahlausschuss. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

## **14. Woher erfahre ich, ob ich wahlberechtigt bin?**

Die Information erfolgt zum einen über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. Dieses enthält Namen und Anschriften aller Wahlberechtigten. Jeder Bürger hat das Recht, an den Werktagen vom 27. bis 23. Tag vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten, die Richtigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen und bei Erfordernis schriftliche Anträge auf Berichtigung bei der Wahlbehörde zu stellen. Dies kann bis zum 15. Tag vor der Wahl erfolgen. Wird der Einspruch zurückgewiesen, besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei dem zuständigen Kreiswahlleiter.

Zum anderen erhält jeder wahlberechtigte Bürger seine Wahlbenachrichtigung.

## **15. Wer bereitet die Landtagswahl vor und führt sie durch?**

Verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisfeststellung sind Wahlorgane. Dazu gehören:

- der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter für das Land
- der Kreiswahlausschuss und der Kreiswahlleiter für jeden Wahlkreis
- der Wahlvorstand und der Wahlvorsteher für jeden Wahlbezirk.

Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen berufen.

Daneben nehmen die Wahlbehörden – Amtsdirektoren, Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden sowie die Oberbürgermeister – wichtige Aufgaben wahr, wie z. B. Erteilung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sowie Führung der Wählerverzeichnisse.

## **16. Kann mich jemand zur Wahl zwingen?**

Nein, weil es in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern keine Wahlpflicht, sondern ein Wahlrecht gibt.

Anders ist dies beispielsweise in Belgien, Griechenland, und Luxemburg. Bei nicht genügender Begründung für das Fernbleiben von der Wahl wird dort eine Geldstrafe verhängt.

## **17. Kann ich meine Stimme bei Ebay versteigern?**

Nein, denn damit würden auch Personen, die eventuell nicht stimmberechtigt sind, an der Wahl teilnehmen können. Eine Person könnte mehrfach abstimmen und somit das Wahlergebnis bewusst manipulieren.

Im Strafgesetzbuch sind für Handlungen, die sich gegen die rechtmäßige Durchführung von Wahlen und die freie Ausübung des Wahlrechts richten, hohe Strafen vorgesehen (§§ 107 – 108d):

- Verletzung des Wahlheimnisses (Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren),
- durch Wählernötigung (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren),
- Wählerbestechung (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

## **18. Muss ich in einem Wahllokal abstimmen oder gibt es noch andere Möglichkeiten?**

Man kann auch mittels Briefwahl an der Wahl teilnehmen bzw. mittels eines beantragten Wahlscheins in einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises wählen.

### **Wahlschein**

Einen Wahlschein erhält man auf Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde.

Ihre Anschrift befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ein Wahlschein enthält neben dem Namen, dem Geburtsdatum, dem Wohnort auch die Wahlscheinnummer und Wählerverzeichnisnummer. Letztere werden nach Prüfung der Wahlberechtigung vergeben.

## **Briefwahl**

Jeder wahlberechtigter Bürger hat das Recht, auf Antrag an der Briefwahl teilzunehmen.

Wann und wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines und Aushändigung der Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, bei der für den Wahlberechtigten zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen.

Welche Unterlagen werden dem Briefwähler zugeschickt?

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag, um die Geheimhaltung der Wahl zu garantieren,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (um den Brief abzuschicken) und
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl. Wer die Angaben des Merkblattes genau beachtet, kann sicher sein, dass kein Zurückweisungsgrund für den Wahlbrief entsteht.

Wann müssen Wahlbriefe abgesandt werden?

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann er an Ort und Stelle in der Gemeindebehörde brieflich wählen. Sendet der Briefwähler den Wahlbrief per Post, so muss dieser spätestens am Wahlsonntag bis 18.00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18.00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Der Wahlbrief sollte daher bereits einige Tage vor dem Wahltag zur Post gegeben werden. Der Wahlbrief muss nicht frankiert werden, anders ist es natürlich, wenn er im Ausland zur Post gegeben wird.

Welche Wahlbriefe werden zurückgewiesen?

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe u.a. dann zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- die Wahlunterlagen nicht vollständig oder nicht unterschrieben sind,
- die Umschläge nicht verschlossen sind,
- keine amtlichen Umschläge verwendet wurden.

## **19. Wie wird eine Beeinträchtigung der Wähler im Wahllokal ausgeschlossen?**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten, d. h. verboten ist das Anbringen von Wahlplakaten, Aufstellen und Tragen von Plakatständern, Lautsprecherwerbung, Flugblattverteilung bzw. Wahlagitation.

## **20. Kann man nach Schließung des Wahllokals noch seine Stimme abgeben?**

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit (8 bis 18 Uhr) muss auf jeden Fall eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder eine verlängerte Öffnung des Wahllokals ist unzulässig. Dies gilt auch für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimme abgegeben haben.

Der Wahlvorsteher wird um exakt 18:00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt geben. Das bedeutet aber nicht, dass stimmberechtigte Bürger die vor 18:00 Uhr im Wahllokal auf die Abgabe ihrer Stimme warten, ihres Rechts beraubt werden. Nach dem auch diese Personen ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung als geschlossen.

Direkt nach dem Ende der Wahl wird mit der Feststellung der Ergebnisse begonnen, eine Unterbrechung der Stimmenauszählung ist in keinem Fall zulässig.

## **21. Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?**

Zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses dient das Aufstellen von Wahlkabinen in den Wahllokalen zur unbeobachteten Kennzeichnung des Stimmzettels,

das Falten des Stimmzettels durch den Wähler in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist sowie bei der Briefwahl die Verwendung eines Wahlumschlages für die Stimmzettel und Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über die alleinige und unbeobachtete Stimmabgabe.

## **22. Was ist barrierefreies Wählen?**

Für Wähler, die nicht in der Lage sind, persönlich ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

### **Barrierefreies Wählen**

Es muss jeder Person, die das Wahlrecht besitzt, eine Möglichkeit zur Stimmenabgabe ermöglicht werden. Hierfür werden zum Beispiel Rampen für Rollstuhlfahrer angelegt. Es werden Wahllokale in der Nähe von Altenheimen eingerichtet, um dort den Gang zur Wahl zu erleichtern. Zudem kann im Benehmen mit der Leitung von Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, eines Klosters oder einer gleichartigen Einrichtung von der Wahlbehörde zugelassen werden, dass dort anwesende wahlberechtigte Personen mit gültigem Wahlschein vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Außerdem darf sich jeder, der bei der Stimmenabgabe Hilfe benötigt, einer Hilfsperson bedienen.

### **Hilfsperson**

Eine wahlberechtigte Person, die bei der Stimmenabgabe Hilfe benötigt, weil sie des Lesens unkundig oder behindert ist, kann sich eine Hilfsperson wählen und muss dies dem Wahlvorstand bekannt geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat, geheim halten.

## **23. Wer entscheidet über die Farbe und Größe der Stimmzettel?**

Festlegungen hierzu sind im § 42 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung fixiert. Danach muss der Stimmzettel so groß sein, dass die Angaben über die Bewerber übersichtlich erscheinen. Er ist aus weißem oder weißlichem undurchsichtigen Papier, wenn nichts anderes durch den Landeswahlleiter festgelegt wurde. Er darf nur einseitig bedruckt sein.

## **24. Wer entscheidet über die Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzetteln?**

Wie die Reihenfolge der Bewerber festgelegt wird, bestimmt das Landeswahlgesetz: Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an. Ist dies alles beachtet und erfolgt, kann der Druck der Stimmzettel erfolgen.

## **25. Wie gebe ich meine Stimme ab?**

Der Wähler gibt seine Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Wer diese nicht findet, weist sich mit seinem Personaldokument mit Lichtbild aus. Grundsätzlich wird das Personaldokument nur bei Zweifeln an der Identität der Wahlberechtigung verlangt. Nach erfolgter Prüfung erhält der Wähler einen Stimmzettel zum Ausfüllen in der Wahlkabine. In jedem Wahllokal sind dafür eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen und mit Stiften in gleicher Farbe vorhanden. Die Benutzung der Wahlkabinen gewährleistet das Wahlgeheimnis.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels wird dieser gefaltet (die beschriebene Seite ist innen) und in einer Wahlurne gesammelt. Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen sein, damit auch da das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

## **26. Wie viele Stimmen kann ich bei der Landtagswahl abgeben?**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Wähler gibt eine so genannte Erststimme und eine Zweitstimme ab.

### **Erststimme**

Mit der Erststimme wird ein Bewerber (Mehrheitswahl/Personenwahl) für den jeweiligen Wahlkreis gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat.



## **Zweitstimme**

Mit der Zweitstimme werden die Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Zweitstimme ist maßgebend für die Verteilung der Landtagssitze auf die einzelnen Parteien bzw. Listenvereinigungen und damit für die politische Zusammensetzung des Landtages.

Im Unterschied zu den Kommunalwahlen kann man bei der Landtagswahl nicht panaschieren und kumulieren. (Die Möglichkeit mehrere Stimmen auf die Bewerber verschiedener Listen aufzuteilen, nennt man panaschieren. Mehrere Stimmen auf einen Bewerber anzuhäufen, nennt man kumulieren.)

## **27. Ab wann werden die Stimmen ausgezählt?**

Die Auszählung beginnt unmittelbar nach Ende des Wahlaktes und Öffnen der Wahlurnen.

Alle Stimmzettel, die sich in den Wahlurnen befinden, werden gezählt. Um diese Zahl zu überprüfen, werden die Wahlscheine und die Stimmabgabevermerke (im Wählerverzeichnis) addiert und mit den Stimmzetteln verglichen.

## **28. Wie wird garantiert, dass die Stimmzettel richtig ausgezählt werden?**

Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung ist ein Grundsatz der demokratischen Wahl. Nachdem um 18:00 Uhr das Ende der Abstimmung vom Wahlvorstand verkündet wird, schließen sich die Türen zum Wahllokal für ein paar Minuten, bis die noch anwesenden Wahlberechtigten abgestimmt haben. Dann wird das Wahllokal wieder geöffnet, sodass jeder die Möglichkeit hat, die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Ergebnisses in diesem Wahllokal zu verfolgen.

Bei Störungen von Ruhe und Ordnung ist der Wahlvorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sowie der Ergebnisermittlung zu sichern.

## **29. Sind alle Stimmen gültig?**

Nein, es gibt gültige und ungültige Stimmen, wie man auch aus den Ergebnissen vergangener Landtagswahlen erkennen kann. So waren 1999 2,17 % aller Erststimmen und 1,28 % aller Zweitstimmen ungültig. Die meisten ungültigen Stimmen wurden von jugendlichen Wählern zwischen 18 und 25 Jahren sowie den über 60jährigen abgegeben.

## **30. Wann ist eine Stimme ungültig?**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Markierung (Ankreuzen) auf dem Wahlzettel vorgenommen wurde,
- den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

## **31. Was ist eine Sperrklausel?**

Fünfprozent-Sperrklausel: Die Sperrklausel bestimmt, wie viel Prozent der Stimmen eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung mindestens erreichen muss, um bei der Vergabe der Mandate überhaupt berücksichtigt zu werden. Bei den Landtagswahlen sind das fünf Prozent der Zweitstimmen. Die Sperrklausel entfaltet allerdings dann keine Wirkung, wenn zwar nicht fünf Prozent der Zweitstimmen, jedoch mindestens in einem Wahlkreis ein Sitz errungen worden ist.

Die Sperrklausel ist wichtig für die parlamentarische Mehrheitsbildung und damit für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems, weil sie verhindert, dass viele kleine Parteien ins Parlament einziehen. Somit schützt sie vor einer zu großen Aufspaltung der Stimmenverhältnisse im Parlament. Die Bestimmungen über die Sperrklausel finden jedoch keine Anwendung auf die von Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten.

Beispiele für gültige Stimmen

1	<b>Niklas, Arne Kai</b> , Geschäftsführer Fontanestraße 17 Perleberg A-Partei	
---	--	--

1	<b>Niklas, Arne Kai</b> , Geschäftsführer Fontanestraße 17 Perleberg A-Partei	
---	--	--

1	<b>Niklas, Arne Kai</b> , Geschäftsführer Fontanestraße 17 Perleberg A-Partei	
---	--	--

Beispiele für ungültige Stimmen

1	<b>Niklas, Arne Kai</b> , Geschäftsführer Fontanestraße 17 Perleberg A-Partei	
---	--	--

1	<b>Niklas, Arne Kai</b> , Geschäftsführer Fontanestraße 17 Perleberg A-Partei	
---	--	--

1	<b>Niklas, Arne Kai</b> , Geschäftsführer Fontanestraße 17 Perleberg A-Partei	
---	--	--

## **32. Wie wirken sich die unterschiedlichen Stimmen auf die Sitzverteilung aus?**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines bestimmten Bewerbers im Wahlkreis und die Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste:

- Der Landtag in Brandenburg besteht aus 88 Abgeordneten.
- Durch Überhangs- und Ausgleichsmandate können aber bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen: Wenn eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze erhält, als ihr nach der Zweitstimmen überhaupt zustehen, bleiben diese erhalten (Überhangmandate). Durch die Vergabe von Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen, werden diese Überhänge grundsätzlich kompensiert und damit ein Ausgleich nach der Zweitstimme wieder hergestellt.
- In den 44 Wahlkreisen des Landes Brandenburg wird jeweils ein Abgeordneter durch Mehrheitswahl gewählt (Erststimme). Bei Stimmengleichheit im Wahlkreis entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.
- Die übrigen Abgeordneten werden durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt (Zweitstimme). Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden in den Wahlkreisen errungene Direktmandate verrechnet: Für die Sitzverteilung und damit die politische Zusammensetzung des Landtags Brandenburg sind die abgegebenen gültigen Zweitstimmen maßgebend.

Von der Zahl der Sitze, die einer Landesliste nach dem Ergebnis der Zweitstimmen zusteht, werden zunächst die in den Wahlkreisen errungenen Direktmandate abgezogen. Stehen ihr dann noch weitere Sitze zu, werden diese entsprechend der Reihenfolge auf der Landesliste besetzt.

## **33. Wie werden die Sitze verteilt?**

Die Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen nach einem Proporzverfahren verteilt. Dies ist im Landeswahlgesetz detailliert geregelt. Erzielte Zweitstimmen (Landtagswahl am 19.09.2004)

## Erzielte Stimmen Landtagswahl 2004

SPD	372.942 Stimmen	33 Sitze, darunter	17 erfolgreiche Wahlkreisbewerber
PDS	326.801 Stimmen	29 Sitze, darunter	23 erfolgreiche Wahlkreisbewerber
CDU	227.062 Stimmen	20 Sitze, darunter	4 erfolgreiche Wahlkreisbewerber
DVU	71.041 Stimmen	6 Sitze, darunter	0 erfolgreiche Wahlkreisbewerber

-----  
88 Sitze, darunter 44 erfolgreiche Wahlkreisbewerber

Der Landtag hat 88 Abgeordnete. 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl/Personenwahl in den Wahlkreisen (Wahlkreisbewerber) gewählt. Die übrigen 44 werden durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt. Grundlage sind die im Land abgegebenen Zweitstimmen unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber. Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl (Sitze insgesamt) wird die Zahl der in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet (Sitze aus den Wahlkreisen mittels Erststimmen). Die in den Wahlkreisen errungenen Sitze verbleiben der Partei.

### 34. Was sind Hochrechnungen?

Hochrechnungen werden von privaten Unternehmen (z. B. Meinungsforschungsinstitute) am Wahlabend durchgeführt, um die Medien und die Öffentlichkeit zu informieren. Hochrechnungen sind Stichproben aus ausgewählten Stimmbezirken, die kurz nach Abschluss der Wahl sehr früh, wenn auch nur angenäherte und ungesicherte Aussagen über den Wahlausgang machen.

Diese Hochrechnungen erfolgen nach einer mathematischen Schätzmethode. Die Wahldaten werden mit anderen Merkmalen, beispielsweise mit früheren Wahlergebnissen verglichen.

### 35. Ist eine Mindestwahlbeteiligung erforderlich, damit die Wahl gültig ist?

Nein, das ist nicht der Fall.

## **36. Wie hoch war die Wahlbeteiligung verschiedener Altersgruppen bei der letzten Landtagswahl?**

Diese Frage lässt sich nicht aus der allgemeinen Ergebnisermittlung zur Wahl ableiten. Eine Antwort gibt die so genannte repräsentative Wahlstatistik.

Mit der repräsentativen Wahlstatistik werden auf Stichprobenbasis Daten über die Stimmenabgabe der Wählerinnen und der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt, um so Aufschluss über das Wahlverhalten von Männern und Frauen nach altersspezifischen Kriterien zu erhalten. Außerdem wird die Struktur der Wähler und der Nichtwähler analysiert.

In ausgewählten Wahlbezirken erhalten die Wähler zum Zweck der repräsentativen Wahlstatistik einen amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck und der Bitte um Angabe von Geschlecht und Geburtsjahr. So war 2004 die Wahlbeteiligung der Altersgruppe zwischen 60 und 70 am höchsten. Am niedrigsten lag sie bei der Altersgruppe zwischen 21 und 25. Zwischen Frauen und Männern wies die Wahlbeteiligung im Durchschnitt keine Unterschiede auf.

## **37. Was passiert mit den Ergebnissen nach der Wahl?**

Man unterscheidet zwischen vorläufigen und endgültigen Wahlergebnissen.

Das vorläufige Wahlergebnis wird am Wahlabend, nach mehrfachem Zählen und Kontrollieren der Stimmzettel ermittelt und durch den Wahlvorsteher des Wahlbezirks im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt gegeben. Wenn ein Ergebnis feststeht, meldet das der Wahlvorsteher der Wahlbehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke für den jeweiligen Wahlkreis zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter mitteilt. Dies hat auf dem schnellsten Wege zu erfolgen. Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den „Schnellmeldungen“ der Wahlbehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse erfolgt die Meldung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Ergebnisse werden in dieser Behörde zusammengefasst. Die vorläufigen Wahlergebnisse werden vom Landeswahlleiter und den Kreiswahlleitern nach Durchführung einer noch nicht abschließenden Prüfung öffentlich verkündet.

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahler-

gebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Diese ist von allen Mitglieder des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und wird über die Wahlbehörde an den Kreiswahlleiter weitergeleitet.

Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis zusammen. Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises. Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und eventuell fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Der Kreiswahlleiter übersendet anschließend dem Landeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses. Der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften, stellt die endgültigen Wahlergebnisse zusammen und erstellt die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen. Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl nach Landeslisten. Ebenso wie die Kreiswahlausschüsse zuvor kann der Landeswahlausschuss rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen vornehmen.

## **38. Wer kann die Wahl beanstanden?**

Jeder Wahlberechtigte sowie in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident des Landtages können die Landtagswahl beanstanden. Der Einspruch hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag. Er entscheidet über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss.

## **39. Von wem erfahre ich die endgültigen Wahlergebnisse?**

Der Kreiswahlleiter macht nach Abschluss aller Feststellungen das endgültige Wahlergebnis für seinen Wahlkreis einschließlich des gewählten Bewerbers, der die meisten Stimmen erhalten hat, öffentlich bekannt. Der Landeswahlleiter gibt öffentlich das endgültige Wahlergebnis mit der Verteilung der Sitze auf die Parteien oder politischen Vereinigungen sowie auf die Einzelbewerber im Amtsblatt für das Land Brandenburg bekannt.



## **40. Ein gewählter Abgeordneter kann seine Arbeit im Landtag nicht wahrnehmen. Was dann?**

Wenn ein Abgeordneter aus dem Landtag ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste und noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson der Landesliste (Listennachfolger) über. Ist eine Ersatzperson auf der Landesliste nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Andernfalls findet eine Ersatzwahl statt (siehe Frage 46).

## **41. Was geschieht, wenn ein Bewerber kurz vor oder während der Wahl stirbt?**

Kann man die Wahlhandlung nicht mehr unterbrechen (Bewerber stirbt kurz vor oder während der Wahl), findet die Wahl dennoch statt. Im Fall eines Wahlerfolges für den verstorbenen Bewerber erhält entweder der Listennachfolger (siehe Frage 40) das Mandat oder es kommt zu einer Ersatzwahl (siehe Frage 42).

Stirbt ein Bewerber in einem Wahlkreis nach Zulassung seines Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im Wahlkreis vom Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen.

## **42. Wiederholungswahl, Nachwahl und Ersatzwahl – was ist das?**

### **Wiederholungswahl**

Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so wird sie entweder ganz oder teilweise wiederholt. Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und mit denselben Wahlvorschlägen (unter Berücksichtigung des Wahlprüfungsergebnisses) wie zur Hauptwahl statt. Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden. Den Tag bestimmt der Landeswahlleiter. Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

### **Nachwahl**

Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt werden konnte (höhere Gewalt, Naturkatastrophe, sonstige Gründe) oder der Tod eines Wahlbewerbers festgestellt wurde.

Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl liegen. Den Tag bestimmt der Landeswahlleiter. Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen (Wahlvorschläge, Ausnahme: verstorbener Bewerber) wie die Hauptwahl statt.

### **Ersatzwahl**

Wenn ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und er als Einzelbewerber oder als Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, so findet eine Ersatzwahl statt. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Bewerber, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat. Die Ersatzwahl muss spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Der Landeswahlleiter legt den Tag der Ersatzwahl fest. Bei der Ersatzwahl wird nach neu einzureichenden Kreiswahlvorschlägen und auf Grund neu aufzustellender Wählerverzeichnisse gewählt.

## **43. Kann ein Abgeordneter des Landtages noch nebenbei einer anderen Tätigkeit nachgehen?**

Grundsätzlich ja. Jedoch ist das Prinzip der Inkompatibilität zu beachten. Die Inkompatibilität, d.h. die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung öffentlicher Funktionen in verschiedenen Gewalten, wird aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung hergeleitet. Im Wahlrecht bedeutet sie, dass Beamte mit Dienstbezügen, Berufsrichter, Staatsanwälte sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nicht gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat innehaben können bzw. dass dieser Personenkreis seine Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Zeit der Mandatsausübung ruhen lassen muss.

## **44. Was sind Immunität und Indemnität?**

Immunität: Jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtages beeinträchtigt wird (Artikel 58 Landesverfassung Brandenburg).

Indemnität: Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag, in einem seiner Ausschüsse oder

in einer Fraktion gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen (Artikel 57 Landesverfassung Brandenburg).

#### **45. Woher bekommen die Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber das Geld für ihren Wahlkampf?**

Die Kosten der Wahl, für die Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten werden aus Steuermitteln gezahlt.

Das Parteiengesetz regelt, wie sich Parteien finanzieren und in welcher Höhe sie staatliche Mittel als Teilfinanzierung erhalten. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Dies wird zum einen daran gemessen, wie viel Stimmen eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat.

#### **46. Wie ist die Erstattung von Wahlkampfkosten geregelt?**

Die Kostenerstattung erfolgt nach der Wahl. Sie ist an eine bestimmte Anzahl an erzielten gültigen Stimmen gebunden.

## Stichwortverzeichnis

- Abstimmungsbekanntmachung S. 27  
Aktives Wahlrecht S. 15  
Allgemeine Wahlen S. 6  
Anfechtung der Wahl S. 28  
Aufgaben des Landtags S. 3  
Ausschluss vom Wahlrecht S. 15  
Auszählung S. 27
- Barrierefreies Wählen S. 20  
Briefwahl S. 18
- Direkte Wahl S. 13
- Einheitsliste S. 10  
Einzelbewerber S. 15  
Ergebnisermittlung S. 28  
Erststimme S. 13  
Exekutive S. 3
- Fraktion S. 5,6  
Frauenwahlrecht S. 9  
Freie Wahlen S. 7  
Fünfprozent-Sperrklausel S. 23
- Geheime Wahlen S. 7  
Geschichte des Wahlrechts S. 9  
Gewaltenteilung S. 3  
Gleiche Wahlen S. 7  
Gültigkeit der Wahl S. 29
- Hilfsperson S. 20  
Hochrechnung S. 26
- Judikative S. 3
- Immunität S. 30
- Klassenwahlrecht S. 8  
Koalition S. 6  
Kreiswahlleiter S. 14
- Landesliste S. 13  
Legislative S. 3  
Listennachfolger S. 14,29  
Listenvereinigung S. 14, 15, 16, 21
- Mandat S. 23  
Mehrheitswahl S. 13, 21, 25
- Nachwahl S. 29  
NS-Diktatur S. 9
- Opposition S. 6, 11, 12  
Organisation der Wahl S. 20  
Öffentlichkeit der Wahl S. 28
- Parteien S. 5  
Passives Wahlrecht S. 15  
Proporzverfahren S. 25
- Reihenfolge der Bewerber S. 21  
Repräsentative Wahlstatistik S. 27
- Schnellmeldung S. 27  
Sitzverteilung S. 25  
Sperrklausel S. 23  
Stellung des Landtags S. 3  
Stimmabgabe S. 21
- Tod eines Bewerbers S. 29
- Ungültige Stimme S. 23  
Ungültigkeit der Wahl S. 30  
Unmittelbare Wahl S. 7  
Überhangmandate S. 25

Verhältnswahl S. 25, 26

Wahlalter S. 8

Wahlbekanntmachung S. 14

Wahlbenachrichtigung S. 14

Wahlbeteiligung S. 27

Wahlgeheimnis S. 17

Wahlgrundsätze S. 6

Wahlkreis S. 17, 18, 21, 23, 25

Wahlkreiseinteilung S. 17

Wahlkosten S. 31

Wahlorgane S. 16

Wahlperiode S. 4, 12, 29

Wahlprüfung S. 28, 29

Wahlssysteme S. 13

Wahltag S. 14

Wahlunterlagen S. 17, 18, 19

Wahlvorschlag S. 14, 15, 16, 29

Wahlzeit S. 14, 19

Wählerverzeichnis S. 16, 17, 18

Weimarer Verfassung S. 8

Wiederholungswahl S. 29

Zahl der Abgeordneten S. 26

Zweitstimme S. 13, 21, 23, 25, 26

## Quellen

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.06.2004 (GVBl. I/04 S. 254)

Brandenburgisches Landeswahlgesetz – (BbgLWahlG)  
vom 28.01.2004 (GVBl. I S. 30)

Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)  
vom 19.02.2004 (GVBl. II, S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 4  
des Gesetzes vom 20.05.2006 (GVBl. I/06 S. 46, S. 48)

Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag Brandenburg  
(Wahlprüfungsgesetz) vom 20.01.2003 (GVBl. I S.11)

Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten für die  
Landtagswahlen an politische Vereinigungen, Listenvereinigungen  
und Einzelbewerber sowie über die Zahlung von Mitteln nach dem  
Parteiengesetz (Wahlkampfkostenerstattungsgesetz)  
vom 04.07.1994 (GVBl. I S. 261)

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung  
anderer Gesetze des Landes Brandenburg vom 20.03.2003 (GVBl. I S. 42)





Impressum

Copyright 2009

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Herausgeber: Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Überarbeitete Auflage 2009

ISBN: 3-932502-37-X

Gestaltung und Realisierung: Bauersfeld Werbeagentur, Potsdam

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft  
Potsdam mbH